Erbrechtsklausur "Zwei Ehen und ein Erbvertrag" (überarbeitete Examensklausur)

Auszug aus den Akten des LG München I, Az. 16 O 156789/16:

Rechtsanwalt Kempf	München, 11.05.2016
() München	
An das Landgericht München I	
- Zivilkammer -	
Klage	
in Sachen	
Frieda Engel, () München	- Klägerin -
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kempf, () München	
gegen	
1. Heinrich Engel, () Fürstenfeldbruck	- Beklagter zu 1) -
2. Sieglinde Schimmel, () Miesbach	- Beklagte zu 2) -

wegen Feststellung des Erbrechts u.a.

vorläufiger Streitwert 1.000.000 €

Namens und im Auftrag der Klägerin erhebe ich Klage zum Landgericht München I mit den

Anträgen:

I. Es wird festgestellt, dass die Klägerin Allein- und Vollerbin nach dem am 01.12.2015 verstorbenen Erich Engel, geboren am 15.08.1935, ist.

II. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, den ihm am 01.04.2016 durch das Amtsgericht München
Nachlassgericht, Az. IV 230/15, erteilten Erbschein an dieses herauszugeben.

III. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt.

Begründung

Die Klägerin begehrt die Feststellung ihres Allein- und Vollerbrechts gegenüber den dies in Abrede stellenden Beklagten, sowie Herausgabe des auf eine andere Erbfolge lautenden Erbscheins.

A) In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

Am 01.12.2015 verstarb in München, seinem letzten Wohnort, der Rentner Erich Engel (im Folgenden: Erblasser) im Alter von 80 Jahren und hinterließ ein umfangreiches Vermögen. Erich Engel war in zweiter Ehe mit der Klägerin verheiratet. Aus dieser Ehe, geschlossen am 01.03.1988, ist die Tochter Trude Engel, geboren am 10.07.1988 hervorgegangen.

Der Erblasser war in erster Ehe mit Gerda Engel, gestorben am 03.11.2004, verheiratet. Diese Ehe wurde durch Urteil des AG München vom 13.03.1986 rechtskräftig geschieden.

Am 20.02.1986 hatten die Ehegatten Erich und Gerda Engel vor dem Notar Dr. Göll in München einen Erbvertrag geschlossen, der auszugsweise folgenden Text hat:

"Erbvertrag

Heute, den 20.02.1986, waren vor mir, Notar Dr. Horst Göll, in meinen Amtsräumen in München gleichzeitig anwesend:

Herr Erich Engel, geb. am 15.08.1935, und dessen Ehefrau Frau Gerda Engel, geboren am 04.11.1941, beide wohnhaft Becherstraße 1, (...) München, nach Angabe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebend.

Die Erschienen sind mir persönlich bekannt.

Die Erschienen erklärten, vor mir einen Erbvertrag errichten zu wollen. Das anhängige Scheidungsverfahren solle keinen Einfluss auf diesen Vertrag haben.

Sie sind, wie die mit ihnen geführte Unterredung ergeben hat, voll geschäfts- und testierfähig.

Sodann erklärten die Erschienen mit dem Ersuchen um Beurkundung mündlich zur Niederschrift was folgt:

1. Personalien: (...)

Wir haben am 20.08.1971 die Ehe geschlossen. Aus unserer Ehe ist ein Kind, Heinrich, geboren am 12.11.1974, hervorgegangen. Nichteheliche Kinder oder Adoptivkinder sind beiderseits nicht vorhanden. Wir sind beide deutsche Staatsangehörige.

2. Erbvertrag:

Im Wege des Erbvertrags vereinbaren wir:

- 2.1. Stirbt einer von uns, so soll der überlebende Ehegatte der alleinige und ausschließliche Erbe des Erstverstorbenen sein.
- 2.2. Zu Erben des Längerlebenden von uns beiden bestimmen wir unseren Sohn Heinrich und die Schwester des Erich Engel, Sieglinde Schimmel, je zu ½.

2.3. Durch frühere Verfügungen von Todes wegen sind wir nicht gebunden.

(...)

Vom Notar den Vertragsschließenden vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Erich Engel

Gerda Engel Dr. Göll, Notar"

Beweis: Erbvertrag vom 20.02.1986 in Kopie, Anlage K1

Am 10.03.1988 verfasste die Klägerin folgendes, von ihr unterschriebendes Schreiben, das sie am 11.03.1988 beim Nachlassgericht München einreichte:

"Hiermit fechte ich, Frieda Engel, den Erbvertrag meines Ehegatten mit seiner vormaligen Ehefrau Gerda an.

Frieda Engel"

Beweis: Schreiben vom 10.03.1988 in Kopie, Anlage K2

Sowohl der Erblasser als auch die Klägerin gingen fest davon aus, dass der Erbvertrag durch diese Anfechtung der Klägerin unwirksam geworden sei. Der Erblasser hätte den Erbvertrag mit seiner Ex-Frau niemals geschlossen, wenn er damals schon von der Wiederheirat gewusst hätte; niemals hätte er der Klägerin, seiner großen Liebe, derart sein Vermögen vorenthalten.

Beweis: Hannes Leitmayer, Becherstr. 1b, (...) München

Am 16.11.2012 errichtete der Erblasser folgendes, von ihm eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament, welches die Klägerin als seine zweite Frau mit Datums- und Ortsangabe eigenhändig mitunterzeichnete:

.. Testament

In dem Bewusstsein, dass wir wegen der Anfechtungserklärung meiner Frau vom 10.03.1988 beide frei testieren können, setzen wir uns gegenseitig zu Erben ein. Nach unserem gegenseitigen Beerben setzen wir wegen ihrer jahrelangen Dienstleistungen unsere Tochter Trude Engel zur Nacherbin unseres gesamten Besitzes ein.

4

München, 16.11.12, Frieda Engel"

München, 16.11.12, Erich Engel

Beweis: Testament vom 16.11.2012 in Kopie, Anlage K3

Am 01.04.2016 erteilte das Amtsgericht München – Nachlassgericht – dem Beklagten zu 1) auf

dessen Antrag hin einen Erbschein, der ihn neben der Beklagten zu 2) als Miterben zu ½

ausweist.

Beweis: Erbschein vom 01.04.2016, vorzulegen durch den Beklagten zu 1)

In diesem Nachlassverfahren erklärte der Unterzeichner namens und in Vollmacht der Klägerin

am 01.02.2016 nochmals höchstvorsorglich die Anfechtung des Erbvertrags wegen Irrtums.

Der diesbezügliche Schriftsatz ging noch am gleichen Tag beim Nachlassgericht München ein.

Beweis: Schriftsatz vom 01.02.2016 mit Eingangsvermerk des Nachlassgerichts in

Kopie, Anlage K4

B) In rechtlicher Hinsicht trage ich vor:

Entgegen der Meinung der Beklagten (und entgegen der Meinung des Nachlassgerichts

München) ist die Klägerin Alleinerbin nach dem Erblasser geworden. Es gilt das Testament

vom 16.11.2012. Dieses ist nicht wegen eines entgegenstehenden Erbvertrags unwirksam.

Durch die Scheidung der Ehe wurde der Erbvertrag ungültig. Auch wurde der Erbvertrag durch

das gemeinschaftliche Testament nach § 2292 BGB aufgehoben. Jedenfalls wurde der

Erbvertrag gleich mehrfach wirksam angefochten.

Folglich müssen die Beklagten auch den falschen Erbschein zurückgeben.

Mit einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter besteht Einverständnis (§ 253 III Nr.

3 ZPO). Eine Mediation (§ 253 III Nr. 1 ZPO) ist nicht vorausgegangen. Sie verspricht

angesichts der extrem verhärteten Fronten auch keine Aussicht auf Erfolg.

Unterschrift RA Kempf

5

(Der Klage liegen die genannten Anlagen K1-K4 bei, die den im Schriftsatz angegebenen Inhalt haben.)

Die zuständige Einzelrichterin Richterin am Landgericht Ziesinger ordnete die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens gemäß § 276 ZPO an. Die Klage wurde den Beklagten samt allen erforderlichen Belehrungen und Aufforderungen am 19.05.2016 zugestellt.

Rechtsanwalt Dr. Hartl

25.05.2016

(...) Fürstenfeldbruck

In Sachen Engel gegen Engel und Schimmel, Az.: 16 O 156789/16

zeige ich die anwaltliche Vertretung der beiden Beklagten sowie deren Verteidigungsbereitschaft an, Vollmacht liegt bei.

Ich beantrage kostenpflichtige Klageabweisung.

Die Klägerin ist – sie soll das nun endlich einmal akzeptieren! – nicht Erbin des verstorbenen Erich Engel geworden.

Die Klage ist schon unzulässig. Die Erbrechtslage ist bereits durch den vom Nachlassgericht erteilten Erbschein geklärt. Das Zivilgericht ist an diesen gebunden. Wo kämen wir hin, wenn die allgemeine Zivilkammer den Spezialisten vom Nachlassgericht die Erbrechtslage diktieren könnte? Jedenfalls hat das Landgericht München I mit der Sache nichts zu tun; dessen örtliche Unzuständigkeit wird ausdrücklich gerügt.

Der Erbschein ist abgesehen davon auch in der Sache zutreffend. Der Erbvertrag vom 20.02.1986 ist nach wie vor wirksam. Er wurde nicht durch Testament vom 16.11.2012 widerrufen. Dem Testament steht die Bindungswirkung des Erbvertrages, § 2289 I 2 BGB, entgegen. Die Scheidung der Ehe der Vertragsschließenden ist unbeachtlich, § 2268 II BGB.

Eine Anfechtung greift nicht. Die Anfechtungserklärung des Erbvertrags vom 10.03.1988 ging ohnehin fehl, die im Schriftsatz des Klägervertreters an das Nachlassgericht vom 01.02.2016 war verfristet. Auch fehlt ein Anfechtungsgrund. Natürlich hätte der Erblasser den Erbvertrag mit seiner ersten Frau auch (und gerade dann) geschlossen, wenn er gewusst hätte, dass er nochmals heiraten würde. Es ging um die Absicherung seines erstgeborenen Sohnes.

Schon gar nicht wurde die Klägerin Vollerbin: Selbst das Testament, auf das sie sich (fehlerhaft) stützt, spricht bei der Tochter der Klägerin explizit von "Nacherbin". Folgerichtig wäre die Klägerin allenfalls Vorerbin. Darauf kommt es aber hier letztlich nicht an, weil die Klägerin ja gar keine Erbin ist.

Dr. Hartl, Rechtsanwalt

Richterin am Landgericht Ziesinger bestimmte Termin zur Güteverhandlung und anschließenden Haupttermin auf den 23.06.2016. Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten wurden hierzu ordnungsgemäß geladen.

Auszug aus dem Protokoll, aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der 16. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 23.06.2016, Az. 16 O 156789/16

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Ziesinger als Einzelrichterin

In der Sache Engel gegen Engel und Schimmel sind nach Aufruf der Sache erschienen:

für die Klägerin Rechtsanwalt Kempf sowie die Klägerin persönlich;

für die Beklagten Rechtsanwalt Dr. Hartl sowie die Beklagten persönlich.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. Dieser wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Es wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Das Gericht erteilt gemäß § 139 ZPO folgende Hinweise: (...)

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie geben keine weiteren Erklärungen ab.

Klägervertreter stellt Antrag aus Schriftsatz vom 11.05.2016. Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen. Es ergeht folgender

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Montag, 11.07.2016, 17 Uhr, Sitzungssaal 304, Kühbachstraße 1.

Ziesinger, Richterin am Landgericht

Emsig, JAng.

Rechtsanwalt Dr. Hartl

07.07.2016

(...) Fürstenfeldbruck

In Sachen Engel gegen Engel und Schimmel, Az.: 16 O 156789/16 erhebe ich namens des Beklagten zu 1) gegen die Klägerin

Widerklage

mit dem Antrag:

Die Klägerin wird verurteilt, den schwarzen Skoda Octavia, amtl. Kennzeichen (...), Fahrgestellnummer (...), an die Beklagten herauszugeben.

Der im Antrag bezeichnete Skoda (Wert ca. 10.000 €) stand im Alleineigentum des Erblassers. Die Klägerin besitzt ihn aktuell. Da der Skoda nunmehr den Beklagten als Miterben nach dem Erblasser gehört, muss die Klägerin das Auto an die Beklagten herausgeben.

Die Beklagten haben ein sehr gutes Kaufangebot über den Skoda erhalten, so dass sich der Beklagte zu 1) entschieden hat, um keine weitere Zeit zu verlieren, diesen Anspruch noch in vorliegenden Rechtsstreit einzuführen. Die Widerklage kann nicht als verspätet zurückgewiesen werden.

Dr. Hartl, Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeiter:

Die vollständige Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Das Rubrum, die Entscheidung über die Kosten, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, sowie der Streitwertbeschluss sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt. §§ 139, 278 ZPO wurden beachtet.

Wenn der Inhalt des Aktenauszugs nach Ansicht des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen nach Ansicht des Bearbeiters nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.